

Förderverein Sonnenhangschule e.V.
Schelderberg 41, 57072 Siegen-Seelbach

SATZUNG
des Fördervereins Sonnenhangschule e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sonnenhangschule“ mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Siegen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Siegen, zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in ihrer Einrichtung Sonnenhangschule in Siegen Seelbach.
- (3) Es obliegt dem Verein, die Schule ideell und materiell bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Der Verein finanziert sich aus Spenden und Beiträgen.
- (4) Zur Erfüllung dieses Zweckes hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Pflege enger Beziehungen zwischen der Schule und den Eltern
 - b) Förderung des kulturellen Lebens der Schule
 - c) Förderung des Schulsports
 - d) Förderung von Schulwanderungen und Klassenfahrten
 - e) Beteiligung an den Gestaltungen des Schullebens
 - f) Förderung von Schulversuchen mit neuen Unterrichtsformen, Unterrichtsmethoden, Lehr- und Lernmitteln
 - g) Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - h) Zusammenarbeit mit den Organen des Schulträgers und den Gremien der Schule
- (5) Es gehört nicht zu den Aufgaben des Vereins, sich an der Deckung der gemäß § 2 des Schulfinanzgesetzes dem Schulträger zufallenden Sachausgaben zu beteiligen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins erhalten die Vereinsmitglieder keinerlei Geld- und Sachleistungen zurück.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung schriftlich oder per E-Mail.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu.
Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied
 - den Interessen des Vereins schadet
 - gegen die Satzung verstößt
 - trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.
- (3) Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Darauf ist das Mitglied bei seinem

Ausschluss hinzuweisen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge, Mittel, Geschäftsjahr

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden jeglicher Art.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden gem. § 2.

Der Vorstand besteht aus

- der/ dem Vorsitzenden
- der / dem Stellvertretenden
- der/ dem Kassenführenden
- der/ dem Schriftführenden
- bis zu vier Beisitzenden

Sollte die / der Schriftführende nicht anwesend sein, wird die Protokollführung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vereinsvorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis besteht die Vertretungsbefugnis der / des stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Restvorstand das Recht der Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstands sind einzuladen:

- Eine Vertretung der Schulleitung
- Ein Mitglied der Schulpflegschaft

Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

(5) Die / Der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der / die Stellvertretende, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der / dem Schriftführenden zu unterzeichnen sind.

(6) Der / dem Kassenführenden obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat sie / er ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu bestellenden Rechnungsprüfenden. Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.

Scheidet eine / einer der Rechnungsprüfenden vorzeitig aus ihrem / seinem Amt aus, so muss die / der im Amt verbleibende bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine / einen weiteren Rechnungsprüfenden kommissarisch bestellen, die / der durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(7) Der Vorstand kann für Sachaufgaben einen Beirat bilden und dazu Fachleute berufen und entlassen.

(8) Die Beisitzenden unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben. Ihre konkreten Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 8 **Wahl des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt, und zwar die / der Vorsitzende und die / der Schriftführende und die Hälfte der Beisitzenden in Jahren mit gerader Zahl, die restlichen Mitglieder des Vorstands in Jahren mit ungerader Zahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neubesetzung des Vorstands im Amt.

(2) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese Versammlung darf nicht in den Ferienzeiten einberufen oder durchgeführt werden. Sie ist möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, per Aushang und auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die / der Vorsitzende oder deren / dessen Stellvertretende.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Falle einer Abstimmung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (6) Bei Wahlen ist die- / derjenige gewählt, die / der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (7) Wahlen erfolgen geheim, andere Abstimmungen offen, außer, wenn mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (10) Wahlen und Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten, welches von der / dem Schriftführenden und der / dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
 - Die Wahl des Vorstands
 - Die Wahl der Rechnungsprüfenden
 - Satzungsänderungen
 - Richtlinien der Vereinsarbeit
 - Die Rahmengeschäftsordnung

- Aktivitäten des Vereins
- Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands
- Möglichkeiten der Etatverwendung
- Den Bericht der Rechnungsprüfenden
- Entlastung des Vorstands
- Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Einsprüche wegen Ausschlusses aus dem Verein (§ 4)
- Die Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird der Verein aufgelöst oder fällt die Vereinsgrundlage oder der Vereinszweck fort, so ist das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Liquidation wird durch den Vorstand gemäß § 45 ff BGB durchgeführt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Sonnenhangschule zu verwenden hat.

§ 12 Mangelnde Rechtsfähigkeit

Der Verein soll bis zur Eintragung, oder falls er die Rechtsfähigkeit nicht erreicht oder wieder verliert, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in allen von ihm im Namen des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedem Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Siegen, 13. Januar 2026